

# Das Haager Programm: Zehn Prioritäten für die nächsten fünf Jahre, eine Kurzübersicht

Basierend auf dem Vertrag von Amsterdam von 1997, hat sich die Europäische Union mit dem vom Europäischen Rat am 15./16. Oktober 1999 beschlossenen Tampere-Programm unter dem Titel «Auf dem Weg zu einer Union der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts» Vorgaben für eine zukünftige gemeinsame Asyl- und Migrationspolitik gegeben. Mit dem mehrjährigen Haager Programm, das am 4./5. November 2004 vom Europäischen Rat angenommen worden ist, soll dieses Vorhaben fortgeführt und konkretisiert werden. Für diese zweite Phase der Harmonisierung, waren Ziele für die Jahre 2005 bis 2010 festgelegt worden. Gefordert wurde darin auch ein Aktionsplan, den die Kommission im November 2004 unter dem Titel «Das Haager Programm: Zehn Prioritäten für die nächsten fünf Jahre. Die Partnerschaft zur Erneuerung Europas im Bereich der Freiheit der Sicherheit und des Rechts» vorlegte, und der am 10. Mai 2005 endgültig in Kraft trat.<sup>1</sup> Der Rat hat die Vorschläge der Kommission begrüsst und am 10. Juni 2005 einen Aktionsplan des Rates und der Kommission «zur Umsetzung des Haager Programms zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union» vorgelegt und dabei Vorgaben und Zeitplan weiter konkretisiert.<sup>2</sup>

Zusammengefasst ergibt sich eine Konzentration auf folgende Punkte:

- Die Stärkung der Grundrechte und der Unionsbürgerschaft
- die Bekämpfung des Terrorismus
- die Steuerung der Migrationsströme
- die Maximierung der positiven Auswirkungen der Immigration
- die Einführung eines integrierten Schutzes an den Aussengrenzen der Union
- der Datenschutz und Informationsaustausch

Weyermannsstrasse 10  
Postfach 8154  
CH-3001 Bern

Für Paketpost:  
Weyermannsstrasse 10  
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75  
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch  
www.osar.ch

PC-Konto  
30-16741-4  
Spendenkonto  
PC 30-1085-7

<sup>1</sup> KOM (2005) 184 endgültig, 10. Mai 2005: <http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52005PC0184:DE:HTML> und [http://europa.eu.int/comm/justice\\_home/news/information\\_dossiers/the\\_hague\\_priorities/index\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/justice_home/news/information_dossiers/the_hague_priorities/index_en.htm)

<sup>2</sup> Aktionsplan des Rates und der Kommission zur Umsetzung des Haager Programms zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union (2005/C 198/01): [http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2005/c\\_198/c\\_19820050812de00010022.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2005/c_198/c_19820050812de00010022.pdf)

- die Ausarbeitung eines strategischen Konzepts zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität
- die Gewährleistung eines leistungsfähigen Europäischen Rechtsraums
- die gemeinsame Verantwortung zur Umsetzung und Finanzierung der Planung
- die Einführung eines gemeinsamen Asylverfahrens.

Im Bereich des Asylrechts wurde nun am 1. Dezember 2005 die Verfahrensrichtlinie erlassen, die am 3. Januar 2006 in Kraft trat.<sup>3</sup> Weiter geplant ist die Einführung eines gemeinsamen Asylverfahrens und eines einheitlichen Status' für Personen, denen Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt wurde. Diese Massnahmen sollen als zweite Phase bis Ende 2010 erlassen werden. Strukturelle Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Asylbehörden der Mitgliedstaaten sowie Studien zu Fragen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Bearbeitung von Asylanträgen innerhalb und ausserhalb der EU, sollen 2006 fertig gestellt werden. Sodann soll bis im Jahre 2013 ein europäischer Flüchtlingsfond eingerichtet werden, mit welchem die Mitgliedstaaten bei der Bearbeitung von Asylanträgen und bei der Aufnahme bestimmter Kategorien von Drittstaatsangehörigen unterstützt werden. Die Umsetzung des Haager Programms ist folglich ein dynamischer Prozess, welcher noch einige Jahre dauern wird.

Bern, 15. Februar 2006

\* \* \*

---

<sup>3</sup> Richtlinie 2005/85/EG des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft; [http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2005/l\\_326/l\\_32620051213de00130034.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_326/l_32620051213de00130034.pdf)